

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 175/08 B

L 3 AL 1780/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 3414/07 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 23. Dezember 2008 nicht gerecht. Soweit ihr überhaupt eine hinreichend konkret formulierte Rechtsfrage entnommen werden kann, nämlich sinngemäß nach einem sperrzeitrechtlich wichtigen Grund bei Umzug zum Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wenn der bisherige Arbeitsplatz von der neuen Wohnung aus nicht mehr zumutbar erreicht werden kann, fehlt jedenfalls eine hinreichende Beschäftigung mit dem (abstrakten) Klärungsbedarf der aufgeworfenen Fragestellung. Insbesondere setzt sich die Beschwerdebegründung nicht detailliert mit der - auch von der Vorinstanz zitierten - Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Oktober 2007 - B 11a/7a AL 52/06 R (= SozR 4-4300 § 144 Nr 16) und den dort im Einzelnen genannten Fallgruppen des wichtigen Grundes bei Umzug zum eheähnlichen Partner bzw zum zukünftigen Ehegatten auseinander, um hieran anschließend darzulegen, dass und warum trotz dieser vorhandenen Rechtsprechung, die im Übrigen den Aspekt des bisherigen Fehlens einer gemeinsamen Wohnung ebenso wie den der mangelnden Erreichbarkeit der bisherigen Arbeitsstelle von der gemeinsamen Wohnung umfasst, weiterer Klärungsbedarf im Sinne der vorgetragenen Verknüpfung mehrerer Rechtsprechungsstränge bestehen soll. Der Umstand, dass die Klägerin auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung mit ihrem Begehren ohne Erfolg geblieben ist, zeigt offene Rechtsfragen im Sinne eines fortbestehenden Klärungsbedarfs nicht auf. Dass die Klägerin in Anbetracht ihrer - erfolgreichen - Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz die Entscheidung der Vorinstanz für unzutreffend hält, betrifft die Richtigkeit des Berufungsurteils, welche indessen nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)